

Aufgrund von § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 5. August 1991 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 24. September 1991 erteilt.

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Historische Seminar, das Seminar für Wissenschaftliche Politik,
das Institut für Soziologie und das Englische Seminar

§ 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek im Kollegiengebäude IV dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information auf den Gebieten der Geschichte, Soziologie, Wissenschaftlichen Politik und Englischen Sprache und Literatur sowie der Nordamerikastudien.

§ 2 Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen

1. die Mitglieder der Philosophischen Fakultäten
2. sonstige Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.

(2) Bei Beantragung der Zulassung haben Studenten der Universität und der anderen Freiburger Hochschulen den Studentenausweis, andere Benutzer einen amtlichen Lichtbildausweis (in der Regel Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

(3) Wer zur Benutzung zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis. Die Zulassung und die Geltungsdauer des Benutzerausweises können befristet werden. Der Zugelassene haftet der Bibliothek für Schäden, die ihr aus dem Mißbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten sonstigen Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Beim Betreten der Bibliothek hat der Benutzer auf Verlangen den Benutzer- ausweis vorzuzeigen.
- (4) Überkleidung, Schirme, Taschen u. dgl. sowie größere Gegenstände und Nahrungsmittel dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen oder vor ihr abgelegt werden, Tiere nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (5) In den Lese- und Arbeitsräumen darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.
- (6) Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (7) Rauchen ist in den Lese- und Arbeitsräumen nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unterstreichungen und Durchstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblatt- werken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelfkarten entnommen werden.
- (9) Für Beschädigungen oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen sind auch die in Abs. 8 Satz 2 u. 3 genannten Handlungen. Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
- (10) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn der Benutzer die Bibliothek länger als zwei Stunden verlassen will.
- (11) Beim Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer unaufgefordert der Aufsicht mitgeführte Bücher, Zeitschriften, Manuskripte u. dgl. deutlich erkennbar vorzuzeigen.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Bibliothek kann die Benutzung einzelner besonders schutzbedürftiger, insbesondere unersetzlicher oder kostbarer Werke auf Ausnahmefälle beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an. Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (3) Der Benutzer kann Kopien aus den Buchbeständen der Bibliothek auf den dazu in der Bibliothek aufgestellten Kopiergeräten herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist dabei besonders zu achten. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.
- (4) Eine Ausleihe von Büchern findet in der Regel nicht statt. Für Angehörige des wissenschaftlichen Personals der in § 1 genannten Fachrichtungen ist eine Ausleihe möglich. Für Studenten bestehen Ausleihmöglichkeiten am Wochenende und an Feiertagen. Einzelheiten werden durch Aushang geregelt.

§ 6 Handapparate

Handapparate und vergleichbare Bestände von Druckschriften und anderen Informationsträgern sind Bestandteil der Bibliothek. Für andere Benutzer sind ihre Bestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt. Unberührt bleiben ferner hausordnungs-, disziplinar- und strafrechtliche Maßnahmen.

§ 8 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen- und Garderobenschränken. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 **Kontrollrecht der Bibliothek**

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln oder ähnlichem vorzeigen zu lassen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. in Kraft.



Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch
Rektor